



**Umsetzung G2-Verfahren bei Spielen der Senioren (Frauen, AH, Männer)
Schreiben des FLVW vom 24.11.2021**

Sehr geehrte Vereinsvorsitzende,
sehr verehrte Verantwortliche der Fußballabteilungen,

Der FLVW hat durch das Ihnen am 24.11.2021 zugegangene Schreiben auf die neue, ab 24.11.2021 geltende Corona-Schutzverordnung aufmerksam gemacht und gleichzeitig auf die für den laufenden Spielbetrieb geltenden Bedingungen hingewiesen. Ergänzend dazu wurden weitere Konkretisierungen durch E-Mail mitgeteilt.

Danach tritt ab sofort die 2G-Regelung für den Spiel- und Trainingsbetrieb in Kraft; die Vorgaben werden für den größten Teil unserer Vereine und Mannschaften zum kommenden Wochenende relevant; aber auch der Trainingsbetrieb an diesem Donnerstag oder Freitag unterliegt ab sofort diesen Bedingungen. Möglich ist auch anstelle des 2G-Nachweises die Vorlage eines kostspieligen PCR-Testes.

Der Kreisvorstand wie auch der Kreisfußballausschuss des FLVW-Kreises Ahaus-Coesfeld übernehmen - wie die anderen 28 Fußballkreise auch - die im Schreiben des Verbandes vom 24.11.2022 erläuterten Regelungen und die dazu ergangenen Konkretisierungen, die im Wesentlichen auf den gesetzlichen Bestimmungen basieren.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass neben den für die Vereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des FLVW für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine **bindend** sind und Verstöße gegen diese Regelungen sportrechtlich verfolgt werden. Die zu erwartende Anpassung der auf der Basis des § 47a SpO/WDFV erlassenen besonderen Corona-Regeln werden dafür die Grundlage schaffen. Sie liegen inzwischen vor und sind Ihnen durch den FLVW zugegangen.

Ich erlaube mir einen Hinweis auf den letzten Absatz der ergänzten Corona-Regeln, nach denen bei Missachtung der FLVW-Regeln oder gar Täuschungsversuchen mit sportrechtlichen Konsequenzen bzw. strafrechtlichen Verfolgung gerechnet werden muss.

Ich möchte an dieser Stelle nicht mehr auf die im Schreiben vom FLVW sehr gut erläuterten Regelungen für die Zulassung von Zuschauern zu Sportveranstaltungen (Fußballspiele) eingehen.

Weitaus relevanter für die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften sind die Vorgaben für Spieler, Trainer, Betreuer und andere am Spiel teilnehmende Personen des Heim- und Gastvereins:

Sofern die Sportlerinnen und Sportler (Spielerinnen und Spieler) die geforderte 2G-Regel nicht erfüllen und damit nicht als immunisierte Personen gelten, müssen sie einen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegen.

Sofern Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer wie auch Physiotherapeutinnen und Therapeuten die vorgeschriebene 2G-Regel nicht erfüllen, ist von Ihnen ein negativer Antigen-Schnelltest vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. In diesen Fällen haben sie dann auch eine medizinische Maske zu tragen. Alle anderen an den Spielen beteiligten Personen, die keiner beruflichen Tätigkeiten nachgehen, müssen die 2G-Regel erfüllen.

Insofern können nur immunisierte Personen, oder Personen mit vorgeschriebenen Tests an den Pflicht- und Freundschaftsspielen des Verbandes und Kreises teilnehmen.

Der Heimverein als Hausherr und Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die „eigenen“ am Spiel teilnehmenden Akteure und Funktionsträger die Voraussetzungen erfüllen und auch entsprechend nachweisen.

Diese Kontrollverpflichtung und Prüfung, ob die Voraussetzungen zu Teilnahme am Spiel vorliegen, gilt auch für die Akteure des Gegners (Gastverein).

Sofern die Voraussetzungen von einem für ein Pflicht- oder Freundschaftsspiel vorgesehenen Akteur bzw. Trainer etc. nicht erfüllt werden, ist ihnen der Zutritt zur Sportveranstaltung zu verwehren.

Insofern kann ich an dieser Stelle nur noch einmal dringend an bisher nicht geimpfte und genesene Fußballspieler etc. appellieren, zum Schutz der Mitspieler und aller am Spielbetrieb teilnehmenden Sportler für einen Immunisierungsstatus durch Impfung zu sorgen, der eine Teilnahme an unserem geliebten Fußballsport ermöglicht.

Den Mitgliedern des Kreisfußballausschusses ist sehr wohl bewusst, dass die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für die in den Vereinen ehrenamtlich Tätigen Aufwand bedeutet, der aber letztendlich auch dazu beiträgt, das wir gesundheitliche Risiken für alle am Sport Beteiligten minimieren.

Insofern möchten wir allen Vereinen zur vereinfachten Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben das in dem beiliegenden Merkblatt beschriebene Verfahren als Vorschlag unterbreiten. Es verringert möglicherweise den Aufwand für den Veranstalter, spart aber auch Zeit am Spieltag und vermeidet nicht auszuschließende Konflikte bei persönlichen Kontrollen. Diejenigen Vereine, die die FLVW-App einsetzen, sollten dieses Verfahren weiterhin nutzen. Die App wurde angepasst und erleichtert ebenfalls den Umgang mit der Materie.

Im Übrigen kann nur empfehlen, alle beabsichtigten Maßnahmen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Es gibt durchaus Gemeinden und Städte, die für Ihre Einrichtungen weitergehende Regeln erlassen haben. Selbstverständlich müssen unsere Vereine sich dann diesen Vorgaben stellen. Der Kontakt zur Kommune ist unerlässlich.

Der Fußballkreis wird in diesen Tagen Ergänzungen zu den Durchführungsbestimmungen für die Saison 2021/22 vornehmen, die Ihnen dann zugehen.

In diesem Zuge wird den Staffelleitern und der Staffelleiterin das Recht eingeräumt, Immunisierungs- oder Testnachweise von Spielern zur Feststellung der Spielberechtigung anzufordern und bei einem Besuch von Fußballspielen ggfls. Einsicht in den Spielbericht mit den dazugehörigen Nachweisen zu nehmen.

Im Übrigen kann ich Ihnen nur anbieten, im Bedarfsfalle oder bei einem sich ergebenden Beratungsbedarf die Staffelleiter, die Staffelleiterin oder mich persönlich anzusprechen. Wir werden gerne helfen und beraten oder uns auch um Lösungen bemühen.

Letztendlich wünsche ich uns allen eine stressfreie Umsetzung der neuen Regeln und verbinde damit auch die Hoffnung, dass wir endlich mal wieder eine Saison zu Ende spielen können.

Mit sportlichen Grüßen



Willy Westphal
Kreisvorsitzender